



- Beschlusskammer 6 -

Beschluss

Az: BK6-17-144

In dem Wiedereinsetzungsverfahren

der [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED],

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte: [REDACTED]
[REDACTED],

wegen: Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch den Vorsitzenden Christian Mielke,
den Beisitzer Andreas Foxel
und den Beisitzer Jens Lück

am 31.07.2017 beschlossen:

Die Anträge werden abgelehnt.

Gründe

I.

Die Antragstellerin begehrt Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 VwVfG bezüglich der von ihr versäumten Fristen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 AnlRegV sowie § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 b) EEG.

1. Die Antragstellerin ist eine Projektgesellschaft, deren alleiniger Zweck die Errichtung des [REDACTED] mit drei Windenergieanlagen in [REDACTED] ist. Zunächst wurde der [REDACTED] unter der Firma [REDACTED] betrieben. Diese schloss am 01.12.2014 mit der [REDACTED], mit Sitz in [REDACTED], einen Projektentwicklungsvertrag ab. Darin wurde die [REDACTED] mit der Projektentwicklung für den [REDACTED] beauftragt. Zum Leistungsumfang der [REDACTED] gehörte gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 des Projektentwicklungsvertrags,

„alle Ansprüche und Rechte an und aus privat- und öffentlich-rechtlichen Verträgen und Genehmigungen, die für die Errichtung und den Betrieb des Windparks erforderlich sind zu beschaffen und diesen auf den Auftraggeber zu übertragen bzw. diese unterschriftsreif für den Auftraggeber zu besorgen.“

In § 2 Abs. 1 Satz 3 des Projektentwicklungsvertrags vereinbarten die Parteien einen Leistungskatalog für die Leistungen der [REDACTED]. Dazu gehörte unter anderem die Vorbereitung und Begleitung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sowie die Beschaffung aller sonstigen erforderlichen Genehmigungen.

Für das Vorhaben wurde am [REDACTED] eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt.

Im Jahr 2016 übertrug die [REDACTED] den einzigen Kommanditanteil der [REDACTED] an die [REDACTED].

Nach Angaben der Antragstellerin befindet sich das Vorhaben derzeit in der Bauphase. Die Anmeldung zur Registrierung der Anlagengenehmigung im Anlagenregister gemäß § 4 Abs. 1 AnlRegV erfolgte am 20.04.2017.

2. Mit Schriftsatz vom 25.04.2017, bei der Bundesnetzagentur eingegangen am 26.04.2017, hat die Antragstellerin einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 VwVfG bezüglich der Frist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 AnlRegV sowie bezüglich der Frist gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 b) EEG gestellt.

Des Weiteren hat die Antragstellerin mit Schriftsatz vom 01.06.2017, bei der Bundesnetzagentur eingegangen am 04.06.2017, einen Antrag auf Nachsichtsgewährung gestellt.

Mit Schreiben vom 11.07.2017 hat die Beschlusskammer der Antragstellerin die Übernahme des Verfahrens hinsichtlich ihrer Wiedereinsetzungsanträge mitgeteilt. Des Weiteren hat sie der Antragstellerin Gelegenheit zur nochmaligen Stellungnahme zu ihren Anträgen gegeben.

Die Antragstellerin vertritt die Auffassung, die Beschlusskammern seien gemäß § 85 Abs. 4 Satz 1 EEG für die Entscheidung über die Anträge zuständig. Des Weiteren seien die Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begründet. Die Fristen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AnlRegV sowie § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 b) EEG würden in den Anwendungsbereich des § 32 Abs. 1 VwVfG fallen, da es sich hierbei um gesetzliche Fristen handle. Des Weiteren sei die Antragstellerin ohne Verschulden verhindert gewesen, die genannten Fristen einzuhalten. Wesentlich sei dabei auf die konkreten Umstände des Einzelfalls abzustellen. Auszugehen sei von einem verfahrensrechtlichen Verschuldensbegriff. Das Verschulden eines Vertreters sei dem Vertretenen zwar gemäß § 32 Abs. 1 Satz 2 VwVfG zuzurechnen. Das gelte bei Hilfspersonen jedoch nur, wenn den Betroffenen ein Auswahl- oder Überwachungsverschulden treffe. Abzustellen sei dabei auf das Maß und die Umsicht der Verkehrskreise, in denen sich der Betroffene bewege. Die Anforderungen hieran seien nicht zu überspannen. Insbesondere seien an Büroorganisationen mittelständischer Unternehmen nicht die gleichen Anforderungen zu stellen wie an Büroorganisationen von Anwaltsbüros. Die Antragstellerin treffe kein Auswahl- oder Überwachungsverschulden, da sie durch die Beauftragung eines mit der Durchführung von Projekten zur Umsetzung von Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energien erfahrenen Dienstleisters die an sie zu stellenden Sorgfaltsanforderungen erfülle. Die Gründung von Projektgesellschaften ohne eigenes Personal sei ein in der Erneuerbaren-Energien-Branche übliches Vorgehen. Die Betriebsführung werde typischerweise auf externe Dienstleister übertragen. Die von der Antragstellerin beauftragte [REDACTED] habe durch den Projektentwicklungsvertrag die Verpflichtung übernommen, sämtliche erforderlichen Genehmigungen und Registrierungen für das Vorhaben herbeizuführen. Nach Abschluss der Projektentwicklung durch die [REDACTED] habe der Dienstleister [REDACTED] die Projekterrichtung übernommen. Im Rahmen der Übernahme habe

dieser sich am 22.06.2016 bei der [REDACTED] erkundigt, ob eine Meldung der Anlagen zur Registrierung im Anlagenregister durch die [REDACTED] bisher erfolgt sei. Die [REDACTED] habe hierauf in elektronischer Form mit den Worten „noch nicht erfolgt, wird veranlasst“ geantwortet. Die Antragstellerin sei deshalb davon ausgegangen, dass sich die [REDACTED] als Dienstverpflichtete hierum kümmern würde. Im Dezember 2016 habe ein Mitarbeiter der [REDACTED] bestätigt, dass eine Meldung der Genehmigung der Windenergieanlagen beim Anlagenregister zwischenzeitlich erfolgt sei, sodass die Antragstellerin davon ausgegangen sei, eine Registrierung der Genehmigung beim Anlagenregister sei nicht mehr erforderlich. Eine darüber hinausgehende Kontrollpflicht treffe die Antragstellerin nicht. Die Anforderungen seien gerade bei kleineren Unternehmen nicht zu überspannen. Die Dienstleister der Antragstellerin hätten beim früheren Projektinhaber mehrfach bezüglich der Registrierung nachgefragt. Dass es dort zu einem individuellen, völlig außergewöhnlichen Versäumnis eines Mitarbeiters gekommen sei, sei der Antragstellerin nicht zuzurechnen.

Zur Glaubhaftmachung dieser Aussagen hat die Antragstellerin ihrem Antrag vom 25.04.2017 eidesstattliche Versicherungen ihres Geschäftsführers, Herrn [REDACTED], sowie des Geschäftsführers der [REDACTED], beigelegt.

Des Weiteren ist die Antragstellerin für den Fall, dass die Bundesnetzagentur den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ablehnen sollte, der Auffassung, dass jedenfalls ein Antrag auf Nachsichtsgewährung begründet sei. Denn die Rechtsfolge einer Fristversäumnis stelle für die Antragstellerin eine unbillige Härte dar. Unbillige Härten seien im Rechtsverkehr über Treu und Glauben zu mildern, wenn hierdurch höherwertige Rechtsgüter nicht beeinträchtigt würden. Dadurch, dass die Frist zur Meldung der Eintragung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beim Anlagenregister gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 AnlRegV und im Weiteren auch die Frist gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 b) EEG versäumt worden seien, sei die Antragstellerin gezwungen, am Ausschreibungsverfahren teilzunehmen. Unter Annahme der Ergebnisse des bisherigen Ausschreibungsverfahrens werde das gesamte Vorhaben jedoch bei einer Teilnahmepflicht am Ausschreibungsverfahren scheitern. Der Verlust der gesamten Förderung bei einer verspäteten Anlagenregistrierung stehe daher außer Verhältnis zum Sinn und Zweck der Anlagenregistrierung sowie ihrer Bedeutung für die Allgemeinheit. Darüber hinaus sei zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin das Fristversäumnis nicht verschuldet habe. Zuletzt seien durch die Wiedereinsetzung bzw. Nachsichtsgewährung auch keine bedeutenden Rechtsgüter in Gefahr. Eine verzögerte Registrierung sowie die Beibehaltung der Förderung gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 b)

EEG führe nicht zu gravierenden Beeinträchtigungen der Allgemeinheit. Zuletzt stelle eine mögliche ablehnende Entscheidung durch die Bundesnetzagentur auch deshalb eine unbillige Härte dar, da gerichtlicher Rechtsschutz hiergegen wegen des erheblichen Zeitraums bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung funktionslos sei. Das Projekt sei aufgrund einer Banken-Finanzierung bis dahin nicht mehr durchführbar.

Die Antragstellerin beantragt

1. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 VwVfG bezüglich der Frist zur Registrierung von Genehmigungen im Anlagenregister gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 AnlRegV sowie bezüglich der Frist gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 b) EEG,
2. hilfsweise Nachsichtsgewährung bezüglich der in Nr. 1 genannten Fristen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

1. Der Wiedereinsetzungsantrag hinsichtlich der Frist nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AnlRegV ist zwar zulässig, aber unbegründet.

a) Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 32 Abs. 4 VwVfG für die Entscheidung über den Wiedereinsetzungsantrag hinsichtlich der Frist nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AnlRegV zuständig. Denn der Wiedereinsetzungsantrag ist gemäß § 32 Abs. 4 VwVfG an die Behörde zu richten, die auch für die Entscheidung über die nachzuholende Handlung zuständig ist. Die Bundesnetzagentur führt gemäß § 6 EEG i.V.m. § 1 Satz 1 AnlRegV das Anlagenregister für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas. Sie ist auch für die Überwachung der Registrierungsfrist nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AnlRegV zuständig. Die Nichteinhaltung der Frist stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 4 d), Abs. 3 Nr. 1 EEG i.V.m. § 15 Nr. 1 AnlRegV dar, die von der Bundesnetzagentur geahndet werden kann.

Des Weiteren sind für die Entscheidung über den Wiedereinsetzungsantrag bezüglich der Registrierungsfrist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 AnlRegV die Beschlusskammern zur Entscheidung berufen. Denn die Entscheidungen der Bundesnetzagentur nach dem EEG und den aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen werden gemäß § 85 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 EEG von den Beschlusskammern getroffen. Dementsprechend sind die Beschlusskammern hinsichtlich der Entscheidungen nach

dem EEG gemäß § 32 Abs. 4 VwVfG auch zur Entscheidung über den Wiedereinsetzungsantrag berufen. Die Ausnahme des § 85 Abs. 4 Satz 2 EEG greift nicht, da es sich bei § 4 Abs. 1 Satz 1 AnlRegV nicht um eine Frist handelt, die im Zusammenhang mit der Ermittlung des Anspruchsberechtigten durch Ausschreibungen nach § 22 EEG steht.

b) Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 VwVfG bezüglich der Frist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 AnlRegV ist jedoch abzulehnen, da dieser gemäß § 32 Abs. 3 VwVfG wegen Ablaufs der Jahresfrist ausgeschlossen ist und der Antrag auf Wiedereinsetzung vor Ablauf der Jahresfrist auch nicht aufgrund höherer Gewalt unmöglich war.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 AnlRegV müssen Inhaber von Anlagen i.S.d. § 2 Nr. 1 AnlRegV die Genehmigung der Anlage spätestens drei Wochen nach ihrer Bekanntgabe beim Anlagenregister registrieren lassen. Hierbei handelt es sich zwar um eine grundsätzlich wiedereinsetzungsfähige gesetzliche Frist.¹

Jedoch ist der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Ablaufs der Jahresfrist gemäß § 32 Abs. 3 VwVfG ausgeschlossen. Die Genehmigung des Vorhabens der Antragstellerin erfolgte am [REDACTED], sodass die dreiwöchige Frist zur Registrierung am 17.09.2015 endete. Die Ausschlussfrist gem. § 32 Abs. 3 VwVfG endete daher ein Jahr später. Da der 17.09.2016 auf einen Samstag fiel, endete die Jahresfrist gem. § 31 Abs. 1 VwVfG, § 193 BGB analog mit Ablauf des 19.09.2016. Die Nachholung der Registrierung erfolgte am 20.04.2017, der Antrag auf Wiedereinsetzung ging am 26.04.2017 bei der Bundesnetzagentur ein. Beides erfolgte daher deutlich nach Ablauf der Jahresfrist gemäß § 32 Abs. 3 VwVfG.

Die Beantragung der Wiedereinsetzung innerhalb der Jahresfrist war auch nicht gemäß § 32 Abs. 3, 2. Hs. VwVfG aufgrund höherer Gewalt unmöglich. Unter höherer Gewalt ist ein Ereignis zu verstehen, das unter den gegebenen Umständen auch durch die größte, nach den Umständen des gegebenen Falles vernünftigerweise von dem Betroffenen unter Anlegung subjektiver Maßstäbe – also unter Berücksichtigung seiner Lage, Erfahrung und Bildung – zu erwartende und zumutbare Sorgfalt nicht abgewendet werden konnte. Der Begriff der höheren Gewalt ist enger als der Begriff „ohne Verschulden“ in § 32 Abs. 1 VwVfG. Vielmehr entspricht er inhaltlich den „Naturereignissen oder anderen unabwendbaren Zufällen“ i. S. d. § 233 Abs. 1 ZPO a. F.²

¹ Vgl. *Kopp/Ramsauer*, VwVfG, 17. Aufl. 2016, § 32, Rn. 16.

² BVerwG, Urt. vom 10.12.2013 - Az.: 8 C 24.12 -, m.w.N.

Grundsätzlich ist die Antragstellerin selbst für die Erfüllung ihrer Meldepflichten verantwortlich. Eine Aufklärungspflicht seitens des Netzbetreibers besteht diesbezüglich nicht.³ Auch konnte sich die Antragstellerin nicht auf die Durchführung der Registrierung durch das von ihr beauftragte Unternehmen verlassen. Insbesondere nachdem sich ihrer Aussage nach am 22.06.2016 herausgestellt hatte, dass eine Registrierung durch das beauftragte Unternehmen zehn Monate nach Genehmigungserteilung noch nicht erfolgt war, wäre es im Rahmen größter Sorgfaltsausübung von der Antragstellerin spätestens ab diesem Zeitpunkt zwingend zu erwarten gewesen, die Registrierung persönlich durchzuführen oder zumindest zu überprüfen, und sich nicht ein weiteres Mal auf die Erledigung durch das beauftragte Unternehmen zu verlassen. Insbesondere wäre es der Antragstellerin durch einfache Nachfrage bei der Bundesnetzagentur möglich und zumutbar gewesen, innerhalb der Jahresfrist zweifelsfrei sicherzustellen, ob die Registrierung der Genehmigung im Anlagenregister tatsächlich erfolgt ist. Die Registrierung sowie die Beantragung der Wiedereinsetzung wäre somit innerhalb der Jahresfrist möglich und zu erwarten gewesen. Dies gilt zudem vor dem Hintergrund, dass die Antragstellerin selbst die existenzielle Wichtigkeit der rechtzeitigen Registrierung und daraus folgend der Freistellung von der Teilnahme an Ausschreibungsverfahren für das gesamte Vorhaben hervorhebt.

2. Auch der Antrag auf Nachsichtsgewährung ist hinsichtlich des Fristversäumnisses gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 AnlRegV abzulehnen.

Eine Nachsichtsgewährung nach den Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 242 BGB analog) ist zwar in Ausnahmefällen möglich, wenn die mit der Fristversäumung verbundenen Rechtsfolgen wegen der Umstände des Einzelfalls eine besondere, durch den Zweck der Frist nicht zu rechtfertigende Härte für den Berechtigten bedeutet.⁴ Aus dem Versäumnis der Frist gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 AnlRegV ergeben sich für die Antragstellerin jedoch bereits keine erheblichen belastenden Folgen, die die Annahme eines Härtefalls rechtfertigen würden. Die rechtlichen Folgen der Nichteinhaltung der dreiwöchigen Registrierungsfrist finden sich in § 52 Abs. 1 Nr. 1 EEG sowie in § 15 AnlRegV i. V. m. § 86 Abs. 1 Nr. 4 d) EEG. Insbesondere die Verringerung des anzulegenden Werts für den Zeitraum, in dem die Anlage nicht registriert war, ist vorliegend unerheblich, da sich die Anlage noch im Bau befindet und damit noch kein Zahlungsanspruch gegen den Netzbetreiber entstehen konnte. Die einzige nachteilige Folge aus

³ BGH, Urt. vom 05.07.2017 - Az.: VIII ZR 147/16 -, Rn. 70, 71, 82.

⁴ VGH Hessen, Urt. vom 13.9.2016 - Az.: 6 A 53/15 - Rn. 66 m.w.N.; BVerwG Urt. vom 10.12.2013 - Az.: 8 C 24.12 -; *Kopp/Ramsauer*, VwVfG, 17. Aufl. 2016, § 32 Rn. 66 m.w.N., § 31 Rn. 13.

dem Fristversäumnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AnlRegV ist das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit, die von der Bundesnetzagentur geahndet werden kann. Dies alleine führt jedoch nicht dazu, einen Härtefall annehmen zu können. Soweit die Antragstellerin davon ausgeht, dass eine Wiedereinsetzung hinsichtlich des § 4 Abs. 1 Nr. 1 AnlRegV auf die Frist des § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 b) EEG durchschlägt, geht sie fehl. Es kann daher offenbleiben, ob die Voraussetzungen für eine Nachsichtsgewährung im Übrigen vorliegen.

3. Der Wiedereinsetzungsantrag bezüglich der Frist gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 b) EEG ist als unzulässig abzulehnen, da die Bundesnetzagentur für die Entscheidung über den Wiedereinsetzungsantrag nicht zuständig ist. Denn sie hat nicht gemäß § 32 Abs. 3 VwVfG über die versäumte Handlung zu befinden.

Es handelt sich bei § 19 i. V. m. § 22 EEG um zivilrechtliche Anspruchsgrundlagen. Die in § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EEG genannten Ausschlussfristen werden nicht von der Bundesnetzagentur überwacht. Sie sind vielmehr Tatbestandsmerkmale eines zivilrechtlichen Zahlungsanspruchs (Marktprämie) gegen den Netzbetreiber. Die Nichteinhaltung dieser Fristen stellt auch keine Ordnungswidrigkeit dar, sodass an die Einhaltung bzw. Nichteinhaltung der Frist keinerlei behördliche Entscheidungen geknüpft sind.

Dessen ungeachtet ist eine Wiedereinsetzung auch nach § 32 Abs. 5 VwVfG ausgeschlossen. Die in § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EEG genannten Fristen sind rein materielle Ausschlussfristen. Bei materiellen Ausschlussfristen kommt eine Wiedereinsetzung grundsätzlich nicht in Betracht, § 32 Abs. 5 VwVfG.⁵ Dies ergibt sich aus dem Sinn und Zweck des § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EEG sowie aus der Gesetzesbegründung. Denn hierbei handelt es sich um eine Vorschrift, die den Übergang vom gesetzlichen Vergütungssystem hin zur wettbewerblichen Ermittlung der Marktprämie regelt. Die Übergangsfristen dienen laut Gesetzesbegründung der Planungssicherheit für Investoren sowie der Ermöglichung einer kontinuierlichen Entwicklung beim Ausbau der Windenergie an Land.⁶ Demnach handelt es sich um feste Stichtage für den Systemwechsel. Die Möglichkeit der Wiedereinsetzung und die dadurch entstehende Unsicherheit hinsichtlich des Zeitpunktes des Systemwechsels würden dem Gesetzeszweck gerade widersprechen. Eine Ausnahme hiervon kommt weder aufgrund höherer Gewalt noch nach den Grundsätzen von Treu und Glauben in Betracht.⁷

⁵ Vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 17. Aufl. 2016, § 31, Rn. 9, § 32, Rn. 6.

⁶ BT-Drucksache 18/8860, S. 197.

⁷ Vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 17. Aufl. 2016, § 31, Rn. 13.

Höhere Gewalt liegt aus den schon unter 1 b) zur Registrierungsfrist nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AnlRegV genannten Gründen nicht vor. Denn von der Antragstellerin wäre die persönliche Nachholung bzw. Überprüfung der Registrierung spätestens am 22.06.2016 möglich und zu erwarten gewesen, als sie Kenntnis davon erlangt hatte, dass dies durch das von ihr beauftragte Unternehmen zehn Monate nach Ablauf der Registrierungsfrist nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AnlRegV noch nicht erfolgt war. Zu diesem Zeitpunkt war die Frist gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 b) EEG noch nicht abgelaufen.

Die Ausschlusswirkung der Frist nach § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 b) ist auch mit dem Grundsatz von Treu und Glauben vereinbar. Dies wäre insbesondere dann nicht der Fall, wenn die Antragstellerin außerstande gewesen wäre, sich auf die Ausschlussfrist einzurichten, oder wenn sie aus Gründen, die die Behörde zu berücksichtigen hat, gehindert gewesen wäre, die Frist einzuhalten.⁸ Da die Antragstellerin spätestens ab dem 22.06.2016 Kenntnis von der noch nicht erfolgten Registrierung hatte und ihr zu diesem Zeitpunkt auch bewusst war, dass diesbezüglich eine Pflicht des Anlagenbetreibers besteht, war es ihr möglich, dies bis zum 01.02.2017 und damit innerhalb der Frist des § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 b) EEG nachzuholen. Andere Gründe, weshalb die Antragstellerin gehindert gewesen sein könnte, die Frist nach § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 b) EEG einzuhalten, sind nicht erkennbar.

⁸ Vgl. OVG Koblenz, NVwZ 1989, 381; BVerwG, Beschl. vom 27.11.1995 - Az.: 7 B 290/95 -, VG Stuttgart, Urt. vom 03.11.2008 - Az.: 12 K 1005/08 -.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke
Vorsitzender

Andreas Fixel
Beisitzer

Jens Lück
Beisitzer